



Auszug aus den reglementarischen Bestimmungen betreffend der Fahrkostenentschädigung (Ref.: 720)

- *Richtlinien vom 30. August 2016 über die Dienstreisen*

5. Vergütete Kosten

5.1 Die Dienstreisen sind auf das Notwendige zu beschränken und so zu planen, dass möglichst wenig Kosten entstehen.

5.2 Vergütet werden nur die den Mitarbeitenden tatsächlich entstandenen Auslagen; ausgenommen sind die Mahlzeiten, die pauschal vergütet werden.

10. b) Privatfahrzeuge

10.1 Wurde Mitarbeitenden die Benützung des eigenen Fahrzeugs für eine Dienstreise bewilligt, so erhalten sie eine Kilometerentschädigung gemäss der Tabelle in Anhang II StPR. Die gefahrenen Kilometer werden mithilfe des Routenplaners des Touring Club Schweiz berechnet (www.tcs.ch)

- *Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)*

Art. 136 Fahrkostenentschädigungen (Art. 67 Abs. 1 Bst. d SchG)

¹ Zu den mobilen Lehrpersonen oder zum mobilen sozialpädagogischen Personal gehört das Personal, das von der Direktion in eigenständiger Funktion angestellt wird und an mehreren Schulen tätig ist.

² Die Fahrkostenentschädigung wird gegen Vorweisung einer Abrechnung ausbezahlt.

- *Reglement vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten untersteht (LPR)*

Art. 45 Fahrkosten der Lehrpersonen der Primarschule mit mehreren Arbeitsorten

¹ Lehrpersonen mit mehreren Arbeitsorten werden für folgende Fahrten entschädigt:

a) zum Arbeitsort ausserhalb der Wohngemeinde, sofern die Wohngemeinde ebenfalls ein Arbeitsort ist;

b) zu den Arbeitsorten, die ausserhalb eines Radius liegen, welcher der Distanz von der Wohngemeinde zum nächstgelegenen Arbeitsort entspricht, wenn alle Arbeitsorte ausserhalb der Wohngemeinde liegen; die Schulleitung ist dafür zuständig, dass die Fahrten der Lehrpersonen mit mehreren Arbeitsorten rationell und wirtschaftlich organisiert werden.

² Die Entschädigung besteht darin, dass die Fahrzeit als Unterrichtszeit angerechnet wird und die Fahrkosten vergütet werden.

Art. 47 Höhe der Entschädigung

Die Vergütung der Fahrkosten wird nach der Tabelle in Anhang II StPR berechnet.

- *Kommentar*

Der im LPR verwendete Begriff der «Gemeinde (Wohngemeinde)» ist für die Gemeinden Gubloux, Bulle, Freiburg, Marly und Villars-sur-Glâne als «Schule» im Sinne von Artikel 50 Abs. 3 des Schulgesetzes zu verstehen. Somit hat eine Lehrperson mit mehreren Arbeitsorten, die sich innerhalb dieser Gemeinen von einer Schule zur nächsten («Quartierschulen») begibt, Anspruch auf eine Fahrkostenentschädigung.

- *Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR)*



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des ressources SRes
Amt für Ressourcen RA

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/sress

ANHANG II

Berechnungstabelle für die Kilometerentschädigung (Art. 126)

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahrbeginn	Rp. pro km (Stand am 01.01.2011)
von 0 bis 2 000	74
von 2 001 bis 4 000	69
von 4 001 bis 6 000	66
von 6 001 bis 8 000	63
von 8 001 bis 10 000	60
von 10 001 bis 12 000	58
ab 12 001	56
Bei Ausrichtung der Pauschal- entschädigung nach Artikel 126 Abs. 2	32